

Satzung der Stadt Bad Dübén über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsens (SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén in seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende Satzung der Stadt Bad Dübén über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach Durchschnittssätzen, die in folgenden Abs. 2 und 3 festgelegt sind.
- (2) Der Durchschnittssatz für ehrenamtlich Tätige beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 10,00 Euro
 - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 18,00 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 20,00 Euro
- (3) Für Personen, die keinen Verdienst haben, beträgt der Durchschnittssatz wie im § 1 (2) aufgeführt.

§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, ehrenamtliche Ortsvorsteher, Ortschaftsräte und berufene Einwohner wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Stadträte erhalten je Stadtratssitzung eine Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro, Ortschaftsräte pro Sitzung eine Entschädigung von 13,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs – Verordnung – KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

- (3) Bei entschuldigtem Fernbleiben entfällt die Zahlung der in § 3 (2) genannten Aufwandsentschädigung.
- (4) Bei unentschuldigtem Fernbleiben entfällt für den im § 3 (2) genannten Personenkreis eine Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) auch für die nächstfolgende Sitzung.

- (5) Für eine andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter bei Ausübung des Amtes eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 102,00 Euro. Erleidet er durch die Vertretung einen Verdienstausschlag, so ist ihm dieser zu erstatten.
- (6) Für die Tätigkeit in den beschließenden oder beratenden Ausschüssen erhalten die Stadträte und berufenen Bürger eine Entschädigung von 5,00 Euro je Sitzung. Hier kommen auch die im § 3 Abs. 3 und 4 verankerten Regelungen zum Tragen.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten je Sitzung zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Euro. Diese Regelung trifft nicht für den Bürgermeister als Ausschussvorsitzenden zu.
- (8) Die Beträge nach § 3 (2) Satz 1 werden vierteljährlich gezahlt.
- (9) Die Beträge nach § 3 (6) und (7) werden halbjährlich gezahlt.

§ 4 - Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der zu zahlenden Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Landeskostengesetzes.

§ 5 - Ehrenamtliche Wahlhelfer erhalten folgende Entschädigung

In den Wahlvorständen erhält jedes Mitglied 25 € pro Wahltag, unabhängig davon, wie viele Wahlen stattfinden.

Im Gemeindevwahlausschuss erhält jedes Mitglied 10 € pro Sitzung. Die Teilnahme an der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses ist Voraussetzung.

§ 6 - Friedensrichter und Stellvertreter

Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages nach Durchschnittssätzen, die in § 1 Abs. 2 und 3 festgelegt sind.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Bad Dübener über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Dübener über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 19.1.1995 und die Satzung zur 1. Änderung dieser Satzung vom 2.11.2000 außer Kraft.

Stadt Bad Dübener, den 13.10.2006

Tulaszewski
Bürgermeister